

Hygienekonzept zur Durchführung von Sportwettkämpfen mit Publikum

Wichtige Informationen für Gastmannschaften/ Gäste:

- Kein Zugang für Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb von 10 Tagen vor dem Spieltag.
- Kein Zugang für Personen mit Verdacht einer COVID-19-Infektion.
- Anwesenheitsliste leserlich ausgefüllt und unterschrieben am Eingang abgeben oder vorab per Mail an szpetecki.hsv1928@web.de.
- Zugangsbeschränkungen beachten
- Mund-Nase-Bedeckung (FFP2-Maske für Erwachsene, Medizinische Mund-Nase-Schutz für Kinder und Jugendliche) bis zum Platz/ der Kabine tragen
- Es ist den Gastmannschaften, deren Betreuern/-innen und Zuschauern/-innen nur für die Dauer ihres jeweiligen Spiels (einschließlich Erwärmung und Halbzeit) gestattet sich im Innenraum (am Spielfeld) der Halle aufzuhalten.
- Es besteht die Möglichkeit sich vor Ort mit einem **mitgebrachten** Test (unter Aufsicht des Veranstalters) testen zu lassen
- Kontakt (bei Fragen):
 - Mail: szpetecki.hsv1928@web.de
 - Tel. dienstl.: +493772/67238
 - Tel.: +49174/4765397

1. Gültigkeit

Dieses Konzept hat nur Gültigkeit für die Turnhalle am Zwönitzer Sportkomplex (Turnhallenweg 5, 08297 Zwönitz) und die darin stattfindenden Veranstaltungen des Zwönitzer HSV 1928 e.V. (im Folgenden „Veranstalter“) genannt.

2. Verantwortliche Personen für die Einhaltung und Umsetzung dieses Konzepts

Für die Einhaltung und Umsetzung aller Maßnahmen und Regelungen dieses Konzepts sind folgende Personen verantwortlich:

- Ralf Beckmann
1. Vorsitzender des Zwönitzer HSV 1928 e.V.
Tel.: 01511/7102310
E-Mail: Ralf.Beckmann@onlinehome.de
- Steven Szpetecki
Abteilungsleiter Handball des Zwönitzer HSV 1928 e.V.
Tel.: 0174/4765397
E-Mail: szpetecki.hsv1928@web.de

3. Grundsätze

Diesem Konzept liegt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (vom 01.03.2022), die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19) (vom 02.03.2022) und die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) zu Grunde.

Oberste Priorität haben hierbei der Schutz und die Gesundheit der Sportler/innen, deren Familien und des Publikums.

Grundsätzlich werden folgende Personen von der Teilnahme an Veranstaltungen des Zwönitzer HSV 1928 e.V. ausgeschlossen:

1. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung
2. Personen mit Verdacht einer COVID-19-Infektion

4. Zugangsbeschränkungen

Unabhängig von der Inzidenz im Erzgebirgskreis gelten neben den Bestimmungen unter 3. noch folgende Einschränkungen:

→ Zutritt ausschließlich für:

- Getestete^{1*} (mit Nachweis; Antigentest nicht älter als 24h; PCR-Test nicht älter als 48h)
- Geimpfte (mit Nachweis)
- Genesene (mit Nachweis)

Der jeweilige Nachweis ist dem Ordnungsdienst am Einlass unaufgefordert vorzuzeigen und wird durch diesen geprüft.

5. Voraussetzungen für Teilnehmer (Mannschaften)

Den Teilnehmern/-innen am sportlichen Wettkampf werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Alle teilnehmenden Mannschaften haben dem Veranstalter einen Verantwortlichen/ eine Verantwortliche zu benennen (Name, Mail-Adresse, Handynummer) welcher/ welche folgende Aufgaben übernimmt:
 - Führung einer Anwesenheitsliste (Vorlage siehe Anlage 1) für seine/ ihre Mannschaft sowie das dazugehörige Betreuerenteam
 - Führung einer Anwesenheitsliste für bekannte Begleitungen (Vorlage siehe Anlage 1)
 - spätestens einen Tag vor der jeweiligen Veranstaltung müssen diese Listen dem Veranstalter übergeben werden
2. Tritt im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung ein nachvollziehbarer Verdacht einer COVID-19-Infektion auf bzw. besteht die Gefahr, dass ein Teilnehmer/-in zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung mit COVID-19 infiziert war, ist umgehend der Veranstalter sowie die zuständigen Gesundheitsbehörden zu informieren.
3. Der/die Verantwortliche der teilnehmenden Mannschaft trägt Sorge dafür, dass seine/ihre Mannschaft über die sie betreffenden Verhaltensregeln dieses Konzepts informiert ist.

¹ Ein Testpflicht bzw. der Testnachweis ist nicht nötig bei Kindern vor der Vollendung des 6. Lebensjahres bzw. die noch nicht eingeschult sind und für Schülerinnen und Schüler die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

6. Grundsätzliche Regelungen für Publikumsverkehr

Für die Dauer der Gültigkeit dieses Konzeptes wird die Zuschauerkapazität² der Zwönitzer Sporthalle auf 115 Personen im Zuschauerbereich (Tribüne), 10 Personen auf der Gegengerade (Empore), 6 Personen auf der Gegengeraden (Bank) und 18 Personen an den Stirnseiten (3 Bänke je 6 Personen), also gesamt 149 Zuschauer begrenzt.

Zusätzlich werden für Gäste auf der Empore und die Nutzer der Bänke (Gegengerade, Stirnseiten) folgende Voraussetzungen festgelegt:

- Mitglieder des Vereins
- Mitarbeiter/-innen der Stadt Zwönitz
- Sponsoren des Vereins
- Funktionäre des Handball-Verbandes Sachsen e.V.

Zutritt wird nur Personen gewährt, welche im Eingangsbereich folgende Daten dem Veranstalter zur Verfügung gestellt haben:

- Name, Vorname und
- Anschrift und
- Mail-Adresse oder
- Telefon-Nummer

Der Veranstalter verpflichtet sich, diese Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Daten werden nur im Falle einer etwaigen Infektionslage im Zuge der Veranstaltung an die zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt. Ansonsten ist der Veranstalter verpflichtet alle aufgenommen Daten nach einer Frist von 30 Tagen zu löschen.

Zusätzlich wird im Eingangsbereich die Möglichkeit (QR-Code) zur digitalen Kontakterfassung mittels Corona-Warn-App gewährleistet. Der Ordnungsdienst bzw. die Einlasskontrolle gewährt erst Zutritt zum Objekt, wenn eine Variante der Kontakterfassung genutzt wurde.

² Aktive, also Sportler, Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter werden nicht zu den Zuschauern gezählt

7. Maßnahmen/Festlegungen zur Einhaltung des Infektionsschutzes

7.1. Grundsätzliche Festlegungen

1. Mund-Nase-Bedeckung (FFP2-Maske für Erwachsene, Medizinische Mund-Nase-Schutz für Kinder und Jugendliche) bis zum Sitzplatz bzw. dem Eingang zum Kabinentrakt.
2. Wo es die räumlichen Begebenheiten ermöglichen ist Abstand zu unbekanntem Dritten zu halten.
3. Gruppenbildungen sind zu vermeiden.

7.2. Eingangsbereich

Im Eingangsbereich werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Piktogramm an der Eingangstür für das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Eingangsbereich (gemäß SäAV)
- Plakat „Virusinfektionen – Hygiene schützt“ an der Eingangstür
https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200520_BZ_gA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_A4.pdf
- Hinweis auf Zutrittsbeschränkungen
- Piktogramm „1,5m Abstand“
- Möglichkeit zur Hand-Desinfektion (Desinfektionsmittelspender)
- Registrierungsstelle für Publikum und Einlasskontrolle mittels „Click-Zählern“

7.3. Foyer / Tresenbereich

Im Foyer/ Tresenbereich werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Piktogramm an der Eingangstür für das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Foyer / Tresenbereich (gemäß SäAV)
- Plakat „Virusinfektionen – Hygiene schützt“ an der Eingangstür
https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200520_BZ_gA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_A4.pdf
- Piktogramm „1,5m Abstand“

7.4. Öffentliche Toiletten

Für die öffentlichen Toiletten werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Plakat „Virusinfektionen – Hygiene schützt“ an der Eingangstür
https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200520_BZ_gA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_A4.pdf
- Bereitstellung von Flüssigseife (Seifenspender)
- Aufkleber „Richtig Hände waschen“
https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/detail.html?tx_bzgasshop_fe6%5BparentArticles%5D=0&cHash=69e127841d7edf4ab4394ed32b9ac126
- Möglichkeit zur Hand-Desinfektion (Desinfektionsmittelspender)
- Reinigung und Kontrolle aller Verbrauchsmaterialien aller 2 Stunden

7.5. Tresenbetrieb / Gastronomie

Für den Tresenbetrieb / die Gastronomie werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Verwendung von Einweg-Geschirr
- Abgrenzung im Bereich der Durchreiche mittels Plexiglas-Scheibe
- Zugang zum Tresenraum nur für maximal 2 eingewiesene Personen
- Zubereitung der Speisen unter Einhaltung aller gängigen Hygienevorschriften
- Kassierung nur unter Verwendung von Einweg-Handschuhen empfohlen (Personal)

7.6. Tribüne

Im Tribünenbereich werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Plakat „Virusinfektionen – Hygiene schützt“ an der Eingangstür
https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200520_BZ_gA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_A4.pdf
- Piktogramm „1,5m Abstand“ an der Eingangstür
- Hinweisschild „Halten Sie Abstand zu Unbekannten“

7.7. Sonstiges

- Aufenthaltsmöglichkeiten für Aktive und Veranstalter:
 - im Nebengebäude („kleine Halle“)
 - Zutritt ausschließlich Aktive, deren Betreuer und die Veranstalter
 - Kennzeichnung dieser Bereiche durch Beschilderung „Zutritt nur für Teilnehmer und Veranstalter!“
- **Es ist den Gastmannschaften, deren Betreuer/-innen und Zuschauern/-innen nur für die Dauer ihres jeweiligen Spiels (einschließlich Erwärmung und Halbzeit) gestattet sich im Innenraum (am Spielfeld) der Halle aufzuhalten.**

7.8. Kabinentrakt

- Zugang zum Kabinentrakt haben nur Aktive (Sportler, Schiedsrichter, Kampfrichter, Trainer und Betreuer der jeweiligen Mannschaften), die Veranstalter sowie der Ordnungsdienst
- Schild am Zugang „Zutritt nur für Teilnehmer und Veranstalter!“

8. Lüftungskonzept

- der Innenraum der Sporthalle wird permanent über die geöffneten Dachfenster mit Frischluft versorgt (vor, während und nach der Veranstaltung)
- die öffentlichen Toiletten verfügen über kippbare Fenster, welche permanent geöffnet werden
- die Umkleidekabinen werden über die Zugangstüren zum hinteren Fluchtweg und den dort befindlichen Fenstern zum Sportplatz gelüftet
- der Eingangsbereich sowie das Foyer werden über die geöffneten Türen und über die Tür zum hinteren Fluchtweg mit Frischluft versorgt
- bei passenden Witterungsbedingungen (kein Regen) werden zusätzlich alle Fluchttüren (ausgenommen der Tür zum Notfallsammelpunkt) permanent geöffnet

9. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter:

1. wird mittels eines Ordnungsdienstes (4 Personen mit Kennzeichnung „Ordner“) die Einhaltung dieses Konzeptes überwachen
2. wird im Falle eines nachvollziehbaren Verdachts einer COVID-19-Infektion während der Veranstaltung bzw. der Gefahr, dass ein Teilnehmer zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung mit COVID-19 infiziert war, umgehend die zuständigen Gesundheitsbehörden informieren und alle ihm bekannten Daten der Teilnehmer / der Zuschauer an die Behörde weiterleiten
3. wird von seinem Hausrecht Gebrauch machen und Personen von der jeweiligen Veranstaltung ausschließen, welche sich entgegen der Regelungen dieses Konzepts verhalten
4. wird alle Daten, die ausschließlich der Kontaktverfolgung dienen, nach einer Frist von 30 Tagen löschen

10. Angebot von Corona-Antigen-Tests

Der Zwönitzer HSV 1928 e.V. wird seinen Sportlern/-innen sowie seinen Zuschauern/-innen gemäß §2 Absatz 7 zu a) der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) die Möglichkeit einräumen, sich unter Aufsicht des Veranstalters im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung zu testen.

Ein positives Ergebnis hat zur Folge, dass:

1. der betreffende Sportler/ die betreffende Sportlerin von der Veranstaltung ausgeschlossen ist und
2. die Kontaktdaten des betreffenden Sportlers/ der betreffenden Sportlerin sofort an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.

Genutzt werden können ausschließlich **mitgebrachte** Tests, die den Voraussetzungen gemäß §2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) entsprechen.

Die „Teststelle“ wird hierbei an einem Ort außerhalb der Sporthalle und des Eingangsbereiches eingerichtet und bereits auf dem Weg zum Eingang so ausgeschildert, dass zu testende Personen nicht mit anderen Zuschauern/Teilnehmern in Kontakt kommen. Die Tests werden unter Anweisung von ausgewiesenen Personen unter Einhaltung folgender separaten Schutzmaßnahmen durchgeführt:

- FFP2 Maske für testende Person
- Abstand 1,5m zur zu testenden Person

11. Nichtigkeit dieses Konzepts

Dieses Konzept verliert seine Gültigkeit, wenn:

- die Genehmigung des Gesundheitsamtes des Erzgebirgskreises erlischt
- die Genehmigung der Stadt Zwönitz erlischt
- die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19“ (Stand 01.03.2022) erneut geändert wird
- „Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ (Stand 02.03.2022) erneut geändert wird
- der Handball-Verband-Sachsen e.V. anderweitige Festlegungen (z.B. Zuschauerverbot) trifft.

Zwönitz, den 11.03.2022

Ralf Beckmann

1. Vorsitzender des Zwönitzer HSV 1928 e.V.

Steven Szpetecki

Abteilungsleiter Handball des Zwönitzer HSV 1928 e.V.



Mannschaft: _____ Liga: _____ Datum des Spiels: _____

Betreuerstab			
Vorname	Nachname	Mailadresse* <u>oder</u>	Telefonnummer*
Zuschauer (sofern bekannt; maximal 5 Personen)			

* Diese Angaben dienen der Einhaltung, der Corona-Schutzmaßnahmen. Sie werden vom Veranstalter (Herrn Steven Szpetecki) nur für eine Dauer von 30 Tagen gespeichert und im Anschluss vernichtet. Sollte es zu einem Infektionsausbruch bzw. dem Kontakt zu Covid19-Kontaktpersonen kommen, so werden betreffende Personen benachrichtigt.